

Dienstreisen

Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten (z.B. Kilometergelder)
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines **Dienstortes** (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (**Dienstreise im Nahbereich**). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zugemutet werden kann (**Dienstreise außerhalb des Nahbereichs**). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erfolgen. Die Unterscheidung ist aber für die Dauer der Gewährung steuerfreier Tagesgelder wichtig (siehe „Tagesgelder“).

Fahrtkosten

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z.B. Bahn, Flug, Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden.

Das **Kilometergeld** beträgt:

Fahrzeug	KM Geld ab 01.01.2011
PKW	€ 0,42
Für jede mit beförderte Person	€ 0,05
Motorrad bis 250 cm ³	€ 0,24
Motorrad über 250 cm ³	€ 0,24
Fahrrad (ab mehr als 2 km)	€ 0,38

Das PKW-Kilometergeld kann für höchstens 30.000 Kilometer jährlich lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Für die steuerfreie Auszahlung von **Kilometergeldern** ist grundsätzlich ein **Fahrtenbuch** zu führen. Es muss folgendes beinhalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt. Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn- und Tunnelmaut, sowie **Parkgebühren** sind mit dem Kilometer abgedeckt.

Steuerfreie Fahrtkostensätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder unabhängig. ^{Rz712}

Wie werden Kostenersätze für von der Wohnung aus angetretene Dienstreisen behandelt?

Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar von der Wohnung aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem Folgemonat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag oder einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Derartige Kostenersätze sind somit ab dem Folgemonat steuerpflichtig.

Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu € 26,40 pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von € 26,40 (somit € 2,20 pro Stunde) steuerfrei belassen werden.

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen im Nahbereich steuerlich behandelt?

Wenn Ihre Dienstreisen im Nahbereich (i.d.R. bis 120 km) dauernd oder zumindest mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Einsatzort oder an mehrere Einsatzorte (z.B. Baustelle, Filiale) führen und keine günstigere Regelung in Ihrer lohngestaltenden Vorschrift (**Kollektivvertrag**) besteht, ist die zeitliche Dauer der Begünstigung eingeschränkt. In diesem Fall sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab jenem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, in dem der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit wird.

Ein neuer **Mittelpunkt der Tätigkeit** liegt vor, wenn man

- länger als 5 Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- regelmäßig wiederkehrend (wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 5 Tagen überschreitet oder
- wiederkehrend, aber nicht regelmäßig, an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet oder
- in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet (z.B. Bezirksvertreter/in) länger als fünf Tage tätig wird oder
- im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z.B. Busfahrer/in) länger als fünf Tage tätig wird.

Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder in einem **Kollektivvertrag** oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der

Tätigkeit entsteht, im Rahmen der Zwölfstelregelung des Einkommensteuergesetzes bis zu € 26,40 pro Tag (€ 2,20 pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden) für folgende Tätigkeiten steuerfrei.

- Außendiensttätigkeit
- Fahrtätigkeit
- Baustellen- und Montagetätigkeit
- Arbeitskräfteüberlassung
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde für 6 Monate

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen außerhalb des Nahbereichs steuerlich behandelt?

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zumutbar (i.d.R. ab 120 km), können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort 6 Monat lang steuerfrei bis zur Höhe von € 26,40 täglich ausgezahlt werden.

Nächtigungskosten

Für Nächtigungen im Inland können die Kosten der Nächtigung inkl. Frühstück lt. Belegen steuerfrei von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können pauschal € 15,00 pro Nacht steuerfrei belassen werden.

Entsteht aber für die Nächtigung kein Aufwand (z.B. eine Nächtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf keine steuerfreie Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z.B. für das Frühstück) können als **Werbungskosten** beim Finanzamt geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungswege bei **Inlandsreisen** mit **€ 4,40** und bei **Auslandsreisen** mit **€ 5,85** pro Nächtigung anzusetzen.

Quelle: www.bmf.gv.at